

EU-RECHT

Schnellere Jagd auf Schuldner

Bei Forderungen von bis zu 2.000 Euro verwenden immer mehr Anwälte ein neues europaweit funktionierendes Schnellverfahren.

Die EU hat mit der Verordnung 861/2007 eine Alternative zum Europäischen Mahnverfahren geschaffen. Das "Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen" ist seit dem 1. Januar 2009 für grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks anwendbar, jedoch lediglich soweit es sich um Forderungen bis 2.000 Euro handelt. Das vorgesehene Verfahren macht die Durchsetzung von Forderungen in der EU wesentlich einfacher, da ein im Rahmen dieses Verfahrens ergangenes Urteil in jedem anderen Mitgliedsstaat anerkannt und vollstreckt werden kann, ohne dass es einer zusätzlichen Vollstreckbarerklärung bedarf. Die Parteien und die Gerichte bedienen sich dabei auf der Website der EU (Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen) zur Verfügung stehender Formblätter, die in der jeweiligen Landessprache abrufbar sind.

Nur bis 2.000 Euro

Die Durchsetzung einer Forderung auf diesem Wege ist allerdings an zwei Voraussetzungen geknüpft. Zum einen darf der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht 2.000 Euro nicht überschreiten. Zum anderen muss mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des angerufenen Gerichts haben. Handelt es sich um Gesellschaften und juristische Personen, haben diese ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung befindet. Ei-

ne Anwaltspflicht besteht dagegen nicht.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Der Kläger reicht seine Forderungen mittels des Klageformblatts A in der Regel direkt bei dem Gericht und in der Sprache ein, bei dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Dem Beklagten wird bei ordnungsgemäß ausgefülltem Klageantrag zusammen mit einer Kopie des Klageformblatts und gegebenenfalls der Beweisunterlagen, ein Antwortformblatt C innerhalb von 14 Tagen zugestellt. Die Zustellung der Unterlagen erfolgt entweder durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellung über die Übermittlungs- und Empfangsstellen in dem jeweiligen Mitgliedsstaat.

Urteil schon nach dreißig Tagen

Der Beklagte seinerseits hat innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Zustellung an ihn zu antworten. Innerhalb von 14 Tagen ist eine Kopie der Antwort des Beklagten gegebenenfalls zusammen mit etwaigen als Beweismittel geeigneten Unterlagen an den Kläger abzusenden. Soweit die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist oder der Kläger seine Klage nicht ordnungsgemäß einreicht und dann nicht verbessert, ergeht ein abweisendes Urteil.

Innerhalb von 30 Tagen nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers eingegangen sind, hat das Gericht ein Urteil zu erlassen. Das Gericht kann ferner beschließen, eine Beweisaufnahme durchzuführen oder die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, wobei letzteres durch die Parteien beantragt werden kann. Diese mündliche Verhandlung hat

innerhalb von 30 Tagen nach der Ladung stattzufinden. Die Verhandlung kann über Video-Konferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie stattfinden.

In diesem Fall erlässt das Gericht sein Urteil entweder innerhalb von 30 Tagen nach einer mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen. Antworten die Parteien innerhalb der gesetzten Fristen nicht, so erlässt das Gericht dennoch ein Urteil. Die Parteien können jedoch, soweit die Säumigkeit unverschuldet war, ein Rechtsbehelf einlegen.

Um das Urteil vollstrecken zu können stellt das Gericht auf Antrag der obsiegenden Partei ohne zusätzliche Kosten Formblatt D aus, mit dem bescheinigt wird, dass ein Urteil ergangen ist.

Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, legt eine Ausfertigung des Urteils und der gerichtlichen Bestätigung sowie eine Übersetzung dieser Bestätigung in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats vor.

Die Behörden dürfen vom Kläger weder eine Sicherheitsleistung noch eine Hinterlegung verlangen. Die unterlegene Partei trägt die Verfahrenskosten, die sich im Einzelnen nach dem Recht des Staates richten, in dem sich das zuständige Gericht befindet.



Christian Gerboth
Rechtsanwalt & Abogado
Gründungssozius der
Kanzlei ETL Mallorca
Gerboth@
ETL-Mallorca.com
Tel.: 971 214 700